



# HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 17.03.2020**

### **Aufhebung von Staatsleistungen an Religionsgesellschaften**

**und**

### **Antwort**

**Kultusminister**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Vertreter der Opposition haben im Bundestag kürzlich einen Gesetzentwurf zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen vorgestellt. Dieser sieht vor, dass die Bundesländer die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden jährlichen Zahlungen an die Religionsgesellschaften ablösen sollen. Die Höhe der Ablösesummen soll das 18,6-fache der jährlichen Zahlungen betragen. Der Entwurf sieht vor, dass die Länder innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes jeweils eigene Vereinbarungen mit den Religionsgesellschaften treffen.

Mit dem Gesetz soll ein Auftrag umgesetzt werden, der bereits in den Art. 137 bis 141 der Weimarer Verfassung (WRV) formuliert wurde und 1949 unverändert in Art. 140 des Grundgesetzes übernommen wurde. Art. 138 Abs. 1 der WRV bestimmt, dass „die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (...) durch die Landesgesetzgebung abgelöst“ werden und die Grundsätze hierfür durch das Reich aufgestellt werden.

Art. 138 WRV enthält somit den bindenden Auftrag an die Länder, alle vermögenswerten Staatsleistungen an Religionsgesellschaften abzulösen, die bei Inkrafttreten der WRV – als Ausgleich für Säkularisation von Kirchengut – bestanden. Die betreffenden wiederkehrenden Leistungen sind dabei gegen angemessene Entschädigung aufzuheben. Die Ablösung setzt jedoch nach herrschender Auffassung eine bundesrechtliche Grundsatzregelung voraus, zu deren Erlass der Bund verpflichtet ist, die gleichwohl bislang nicht ergangen ist. Die Länder haben jedoch einen Anspruch gegen den Bund auf Erlass eines entsprechenden Gesetzes, wenn eine vertragliche Aufhebung nicht gelingt.

#### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Die altrechtlichen Zahlungsverpflichtungen des Landes Hessen an die Evangelischen Landeskirchen sowie die Katholischen Bistümer in Hessen – Dotationen, Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung, katastermäßige Zuschüsse – sind durch Art. 5 des Vertrages des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960 (GVBl. S. 54) sowie Art. I des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 (GVBl. I S. 102) mit Wirkung vom 1. April 1956 auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden. Es handelt sich um pauschalisierte Gesamtzuschüsse, die ohne Zweckbindung gezahlt werden. Der Hessische Landtag hat den beiden Verträgen seinerzeit in Gesetzesform zugestimmt.

Die Alt-Katholische Kirche ist in der Folge ihrer Abspaltung von der Römisch-Katholischen Kirche im Jahre 1870 dieser durch das Preußische Altkatholikengesetz vom 4. Juli 1875 gleichgestellt und ihre finanzielle Förderung indirekt auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden. An dieser Gleichstellung, welche lediglich die historische Entwicklung nachzeichnet, hat sich durch die Aufhebung des vorgenannten, in Hessen zunächst als Landesrecht fortgeltenden Gesetzes durch Gesetz vom 29. August 2008 (GVBl. I S. 817) nichts geändert, da die historischen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Römisch-Katholischen Kirche bereits vor dem Jahre 1870 bestanden und sich daher im Grundsatz auch auf die Alt-Katholische Kirche erstrecken.

Rechtsgrundlage für die Zahlung ist der Reichsdeputationshauptschluss vom 28. Februar 1803 in Verbindung mit der Urkunde Ludwigs III., Großherzog von Hessen und bei Rhein etc., über die Anerkennung des alt-katholischen Bischofs Dr. Joseph Hubert Reinkens vom 15. Dezember 1873, Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 Satz 1 WRV sowie Art. 52 der Verfassung des Landes Hessen (HessVerf).

Die Zahlungen des Landes Hessen an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen sowie die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main bleiben, da sie weder von Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 Satz 1 WRV noch von Art. 52 HessVerf erfasst werden, im Folgenden außer Betracht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Zahlungen leistete das Land Hessen im Jahr 2019 auf Grundlage von Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln an Religionsgesellschaften?

Frage 2. An welche Religionsgesellschaften erfolgten die unter 1. genannten Zahlungen?

Frage 3. Auf welcher Anspruchsgrundlage erfolgten die unter 1. genannten Zahlungen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Hessen hat folgende Zahlungen im Sinne der auf die Staatsleistungen bezogenen Fragestellung geleistet:

Evangelische Landeskirchen in Hessen (Art. 5 des Vertrages des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960):

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	8.456.264,66 €
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	27.717.756,29 €
Evangelische Kirche im Rheinland	1.174.481,20 €

Katholische Bistümer in Hessen (Art. I des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963):

Bistum Fulda	9.043.035,42 €
Bistum Limburg	2.385.136,44 €
Bistum Mainz	3.610.355,20 €
Erzbistum Paderborn	108.522,04 €

Alt-Katholische Kirche (Reichsdeputationshauptschluss vom 28. Februar 1803 in Verbindung mit der Urkunde Ludwigs III., Großherzog von Hessen und bei Rhein etc., über die Anerkennung des alt-katholischen Bischofs Dr. Joseph Hubert Reinkens vom 15. Dezember 1873, Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 Satz 1 WRV sowie Art. 52 HessVerf.):

Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen	28.440,00 €
Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland	11.560,00 €

Frage 4. Ist die Landesregierung – bzw. eine der vorausgehenden Landesregierungen – mit Religionsgesellschaften in Kontakt getreten mit dem Ziel, die in Art. 140 GG bzw. Art. 138 WRV genannten Zahlungen abzulösen?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: Wann und mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die gegenwärtig an die Evangelischen Landeskirchen sowie die Katholischen Bistümer in Hessen gezahlten Staatsleistungen sind – wie in der Vorbemerkung dargelegt – 1960 bzw. 1963 staatskirchenvertraglich neu begründet worden. Das Land Hessen ist insoweit im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Befugnisse tätig geworden.

Im Rahmen der bewährten Kontakte mit den Kirchen ist die Landesregierung offen für Gespräche über die Umsetzung von Art. 52 HessVerf bzw. Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV.

Frage 6. Ist die Landesregierung – bzw. einer der vorausgehenden Landesregierungen – mit der jeweiligen Bundesregierung in Kontakt getreten mit dem Ziel, den Anspruch des Landes gegen den Bund auf Erlass eines entsprechenden Gesetzes einzufordern?

Nein.

Frage 7. Falls 6. zutreffend: Wann und mit welchem Erfolg?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.